VOLLMACHT

mit welcher ich (wir)



uneingeschränkte Prozessvollmacht und allgemeine, Vollmacht, auch Verteidiger- und Vertretervollmacht erteile(n) und ihn (sie) Strafsachen ermächtige(n), mich (uns) und meine (unsere) Erben in allen vorfallenden Rechtssowie sonstigen Angelegenheiten sowohl vor Gerichten und anderen Behörden als auch außerbehördlich zu vertreten, Zustellungen von Klagen und was immer für anderen behördlichen Schriftstücken, insbesondere Bescheiden, entgegenzunehmen, Vergleiche jeder Art zu schließen, grundbücherliche Einverleibungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Grundbuchsgesuche, auch solche um Anmerkung der Rangordnung, zu unterfertigen und einzubringen, Anmeldungen im Handelsregister und in allen sonstigen öffentlichen Registern durchzuführen, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen, bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte entgeltlich oder unentgeltlich zu veräußern oder aufzugeben, zu belasten, entgeltlich oder unentgeltlich zu erwerben und zu Darlehensgeschäfte abzuschließen, Bürgschaftserklärungen übernehmen, abzugeben, bei Verlassenschaftsabhandlung für mich (uns) die bedingte oder unbedingte Erbantrittserklärung abzugeben, Erbschaften und Vermächtnisse anzunehmen oder auszuschlagen, eidesstättiges Vermögensbekenntnis erstatten, Gesellschaftsverträge zu errichten und sich auf schiedsrichterliche Entscheidungen zu vergleichen und Schiedsrichter zu wählen.

Er ist weiters befugt, in meinem (unserem) Namen Grundbuchsgesuche auch dann einzubringen, wenn mir (uns) die beantragte Eintragung nicht zum Vorteil gereicht. Ich (Wir) erteile(n) ihm auch Prozessvollmacht im Sinne des § 31 ZPO.

Der Machthaber ist berechtigt, im Verhinderungsfalle die Vollmacht auf einen anderen Bevollmächtigten nach seiner eigenen Wahl im gleichen oder eingeschränkten Umfang zu übertragen oder Untervollmacht zu erteilen und überhaupt alles vorzukehren, was er in meinen (unseren) Angelegenheiten nach seiner Einsicht nötig und nützlich erachten wird.

Die Haftung des Bevollmächtigten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, insbesondere bei Beratung, Vertretung, Verfassung von Urkunden, Erstattung von Gutachtung oder Erteilung von Ratschlägen, ist auf den Betrag von € 3.500.000,-beschränkt, soweit keine höhere Haftpflichtversicherung besteht. Eine darüber hinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, gilt diese Haftungsbeschränkung nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung, ausgenommen bei Personenschäden. Schadenersatzforderungen gegen die Auftragnehmer sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend zu machen (relative Verjährungsfrist).

Zugleich verpflichte(n) ich (wir) mich (uns) zur ungeteilten Hand, Honorar und Barauslagen des Bevollmächtigten zu berichtigen.

In allen aus diesem Vollmachtsverhältnis entspringenden Streitigkeiten unterwerfe(n) ich (wir) mich (uns) der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Steyr.

Steyr, am